

RS Vwgh 1999/5/20 99/20/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §8;

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

Rechtssatz

Es ist Aufgabe des Asylwerbers, durch ein in sich stimmiges und widerspruchsfreies Vorbringen (allenfalls durch entsprechende Bescheinigungsmittel) einen asylrelevanten Sachverhalt glaubhaft zu machen. Den von der belangten Behörde auf verschiedensten Informationsquellen gestützten Erhebungsergebnissen hat der Asylwerber im Ergebnis nur seine anders lautenden eigenen Behauptungen entgegengesetzt. Dass die aus diesen Beweisquellen getroffenen Feststellungen der belangten Behörde mit dem Inhalt dieser Berichte und mitgeteilten Informationen nicht in Einklang zu bringen wären, wird aber auch in der vorliegenden Beschwerde nicht behauptet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999200129.X01

Im RIS seit

27.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at